



741.1

---

# ELEKTRIZITÄTSVERSORGUNGSREGLEMENT

## vom 25. August 2016

---

Zwecks Vereinfachung der Schreibweise werden nachfolgend alle Funktionsbezeichnungen in der männlichen Form ausgeführt. Weibliche Funktionsträgerinnen sind selbstverständlich mitgemeint.

<b>Produkt</b>	<b>Elektrizitätsversorgung</b>
<b>Politische Zielsetzung</b>	Sicherstellen einer wirtschaftlichen Stromversorgung nach dem Stand der Technik und dem übergeordneten Recht.
<b>Produktebeschreibung</b>	Elektrische Energie beschaffen, transformieren, an Kunden verteilen und Energie für Dritte übertragen. Die Anlagen zur Stromverteilung werden geplant, projiziert, erstellt, betrieben, unterhalten und erneuert. Strom aus erneuerbaren Energien – wenn möglich aus einheimischer Produktion – wird angeboten.
<b>Produkteverantwortung</b>	Betriebsleiter Gemeindebetriebe Brienz
<b>Kundinnen/ Kunden</b>	Stromkunden in Brienz und allenfalls weitere Dritte (Einwohner/Haushalte, Gewerbe, Industrie, Dienstleistungen, Landwirtschaft)

		<b>Produkteziele, Grundlagen</b>	<b>Indikatoren</b>	<b>Standard</b>
<b>1. Versorgung</b>	1.1	Brienz betreibt eine eigene Stromversorgung. Die Bevölkerung geniesst eine hochstehende Versorgungsqualität. Die Gemeinde bietet marktwirtschaftliche Leistungen im Bereich Elektrizitätsversorgung (Verteilung, Pikett, Beratung, etc.) an.	Zufriedenheit der Kunden Kundenbefragung	Keine Beanstandungen ISO 9001 (Qualitätsmanagement-System)
	1.2	Abgabe an das Gemeinwesen	Alle Strombezüger auf Gemeindegebiet Brienz	3 Rp./kWh bezogen auf die Netznutzung
	1.3	Die GBB können die Erfüllung von Teilen der Aufgabe „Elektrizitätsversorgung“ im Rahmen dieses Reglements an Dritte übertragen.		

		<b>Produkteziele, Grundlagen</b>	<b>Indikatoren</b>	<b>Standard</b>
<b>2. Qualität</b>	2.1	Die Kunden profitieren von einer guten Versorgungsqualität	Spannung	EN 50160 (Europäisch verbindliche Norm)
	2.2	Unterbrechungsfreie elektrische Energielieferung ausgenommen Fremdeinflüsse	Unterbrüche	Max 24h pro Jahr und Anschluss
	2.3	Arbeitssicherheit	Schadenfälle, Unfälle	Vorgaben ISO 9001
	2.4	Technische Sicherheit des Elektroversorgungsnetzes und der Hausanschlüsse	Arbeiten am Netz und Anlagen	Bau und Unterhalt ausschliesslich durch die GBB oder durch die GBB Beauftragte.
<b>3. Werterhaltung</b>	3.1	Sicherstellung der Werterhaltung	Realisierung des Unterhaltsprogramms der Installationen	90 % der geplanten Vorhaben realisiert.
			Abschreibungen Einlagen in Spezialfinanzierung	Abschreibung und Einlagen in Spezialfinanzierung gemäss Gemeindegesetzgebung.  Der Gemeinderat legt den Satz für die Verzinsung der Verpflichtungen bzw. für Vorschüsse an die Spezialfinanzierung jährlich fest.
<b>4. Finanzierung</b>	4.1	Die Stromgebühren decken die Aufwendungen der Stromversorgung.	Kostendeckungsgrad	Mindestens 100% gemäss Weisungen Elcom

	Gegenstand der Gebühr	Gebührenpflichtige	Bemessungsgrundlage		
5. Gebühren	<i>Einmalige Gebühren</i>				
	5.1	Anschluss an das Stromversorgungsnetz bzw. Vergrößerung des AÜU	Eigentümer der Liegenschaft	Anschlussüberstromunterbrecher (AÜU) in Ampère	40 A CHF 1'800 jedes weitere A CHF 100
	5.2	Anschluss an das Stromversorgungsnetz bzw. Vergrößerung des AÜU, wenn die Gemeinde für die Erschliessung eines Gebiets besondere Aufwendungen tätigen muss; das gilt auch für Anschlüsse in Ferienhauszonen, sofern die Gemeinde in diesen Zonen Verteilnetze erstellt oder bereits erstellt hat (z.B. Axalp)	Eigentümer der Liegenschaft	Anschlussüberstromunterbrecher in Ampère	40 A CHF 3'600 jedes weitere A CHF 100
	5.3	Hausanschlussleitung ab Hauptstrang oder Verteilkabine	Eigentümer der Liegenschaft	Effektive Kosten	
	5.4	Behandlung eines Gesuchs zum Anschluss an das Stromversorgungsnetz	Gesuchsteller	Anschlussgesuch	CHF 400 je Gesuch
	5.5	Für spezielle Anschlüsse (z.B. sehr grosse Anschlussleitungen, eigene Trafostationen, übermässig lange Zuleitungen) kann der Gemeinderat spezielle Anschlussgebühren erheben.			
	5.6	Beim Wiederaufbau nach Brand oder Abbruch werden die für eine Baute oder eine Anlage bereits bezahlten einmaligen Anschlussgebühren zum Wert der bezahlten Bemessungsgrundlagen angerechnet, sofern mit dem Neubau innerhalb von 5 Jahren begonnen wird.			
	5.7	Die Einkaufsgebühren gemäss Ziffer 5.1 und 5.2 gelten für den Leistungsbezug. Bei Netzverstärkungen für Energierücklieferungen werden nur die effektiven Netzkosten in Rechnung gestellt. Eine Einkaufsgebühr entfällt in diesem Fall. Sobald der Leistungsbezug die eingekaufte Stromgrösse übersteigt, werden Nacheinkaufsgebühren fällig.			

	Gegenstand der Gebühr	Gebührenpflichtige	Bemessungsgrundlage
	<i>Wiederkehrende Gebühren</i>		
	5.8 Anschluss an die Stromversorgung (Grundgebühr)	Strombezüger	Die Gebühren werden nach Kundenkategorien unterteilt und berücksichtigen die Netzstufe der Stromeinspeisung bei den Kunden und den Verwendungszweck. Blindstrom wird verrechnet (Rp./kVarh), wenn der Cos $\varphi$ kleiner 0,9 ist. Soweit die Youtility AG, gestützt auf den Zusammenarbeitsvertrag mit der Gemeinde, Tarifmodelle bereitstellt, richten sich die Tarife nach diesen Modellen.
	5.9 Strombezug (Verbrauchsgebühr)	Strombezüger	
	5.10 Ablesung des Stromverbrauchs ausserhalb der ordentlichen Ablesung <sup>1</sup>	Strombezüger	
	5.11 Kontrollen, die zu Beanstandungen führen und Dienstleistungen der Gemeinde	Personen, welche Leistungen in Anspruch nehmen oder verursachen	
	5.12 Der Gemeinderat legt die Höhe der wiederkehrenden Gebühren in der Verordnung fest. Er kann Pauschalen vorsehen.		
<b>6. Preise</b>	6.1 Der Gemeinderat kann das Entgelt für Lieferungen von Energie abweichend von den Tarifen durch Vertrag mit Kunden regeln, wenn diese aufgrund von Vorschriften des übergeordneten Rechts freien Zugang zum Elektrizitätsmarkt erhalten oder zu besonderen Lieferbedingungen Hand bieten, welche die wirtschaftliche Versorgung erheblich erleichtern.		
	7. Der Gemeinderat erlässt eine Verordnung über Einzelheiten zu diesem Reglement.		
	8. Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2016 in Kraft und alle früheren Vorschriften, die mit diesem Reglement im Widerspruch stehen, werden aufgehoben.		

<sup>1</sup> Erfolgt die Ablesung für die Strom-, bzw. die Wasserversorgung und die Abwasserentsorgung gemeinsam, wird die Gebühr nur einmal verrechnet.

Das vorliegende Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 25. August 2016 angenommen.

### **Einwohnergemeinde Brienz**

Bernhard Fuchs	Thomas Dräyer
Gemeindepräsident	Gemeindeschreiber

### **Auflagezeugnis**

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das vorliegende Elektrizitätsversorgungsreglement während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 25. August 2016 öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit ordnungsgemäss im Anzeiger Interlaken publiziert.

Beschwerden sind innert Frist keine eingelangt.

Brienz, 30. September 2016

### **Einwohnergemeinde Brienz**

Thomas Dräyer  
Gemeindeschreiber

Publiziert im Anzeiger Interlaken vom 8. September 2016 (Nr. 36).